AGIA

Arbeitsgemeinschaft
Interessenvertretung
Alleinerziehende

Durchblick

Rechtliche Ansprüche Alleinerziehender

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen verursacht werden, haftet der Sozialdienst katholischer Frauen, Gesamtverein e. V. nicht.

Herausgeber:

ARBEITSGEMEINSCHAFT INTERESSENVERTRETUNG ALLEINERZIEHENDE (AGIA)
Federführender Verband:
Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e. V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund

www.skf-zentrale.de

Verantwortlich:

Petra Winkelmann / Gisela Pingen-Rainer

Bearbeitung:

Ramona Hartmann

Stand: Januar 2012

Inhalt

Seite

1. **Unterhaltsrecht** 3

2. **Kindergeld** 5

3. **Kinderzuschlag** 6

4. **Elterngeld und Elternzeit** 7

5. **Wohngeld und Wohnberechtigungsschein** 8

6. **Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)** 10

7. **Haushaltshilfe bei Krankheit des betreuenden Elternteils und bei Schwangerschaft / Entbindung** 16

8. **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** 17

9. **Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Ermäßigung der Telefongebühren** 18

10. **Hilfe bei Schwangerschaft** 18

11. **Besteuerung berufstätiger Alleinerziehender** 19

12. **Bezahlte Freistellung bei Krankheit des Kindes (§ 45 SGB V)** 20

13. **Schwerbehindertenausweise** 20

14. **Härtefallregelungen / Belastungsgrenzen bei Gesundheitskosten** 21

15. **Ermäßigung der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege** 22

16. **Beratungsansprüche nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)** 22

1. Unterhaltsrecht

Alleinerziehende haben für ihre Kinder Anspruch auf Unterhaltszahlungen, in bestimmten Fällen auch für sich selbst. Unterhalt sollte wegen der ggf. zu führenden Beweislast schriftlich eingefordert werden. Zu beachten ist, dass grundsätzlich kein Unterhalt für die Vergangenheit gefordert werden kann. Dies ist aber unter anderem möglich, wenn der Unterhaltspflichtige durch eine Mahnung in Verzug gesetzt wurde. Maßgeblich für den Unterhalt sind die Bedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten. Ein erwerbstätiger Unterhaltspflichtiger hat zum Beispiel in der niedrigsten Einkommensstufe einen Selbstbehalt in Höhe von monatlich 950 € (nicht Erwerbstätige: 770 €) gegenüber seinen minderjährigen Kindern. Der Selbstbehalt ist nach Einkommen des Unterhaltspflichtigen gestaffelt und erfasst auch die 18 bis 21-jährigen Kindern in allgemeiner Schulausbildung.

Aufgrund der Komplexität der Rechtslage können im Folgenden nur allgemeine Hinweise gegeben werden, die eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Bei der Klärung von Unterhaltsfragen ist die Hinzuziehung von Fachanwälten für Familienrecht anzuraten.

1.1 Unterhalt für unverheiratete Schwangere

Der Unterhaltsanspruch einer unverheirateten Schwangeren beginnt sechs Wochen vor der Entbindung; wenn die Frau wegen der Schwangerschaft nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, beginnt die Unterhaltspflicht auch schon früher, maximal jedoch vier Monate vor der Geburt (§ 1615 l BGB).

1.2 Unterhalt für alleinerziehende Eltern

Seit dem 01.01.2008 beschreibt § 1569 BGB den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung Geschiedener wie folgt: „Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften."

Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes
Als alleinerziehende Mutter eines **unter 3-jährigen Kindes** haben Sie – unabhängig vom Familienstand – einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem Kindesvater, wenn Sie wegen der Pflege und Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Der Anspruch gilt für bis zu drei Jahre nach der Geburt, ggf. darüber hinaus, wenn z. B. aufgrund der Möglichkeiten der Kinderbetreuung oder wegen der Belange des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1570 BGB) bzw. solange es der Billigkeit entspricht (§ 1615 l BGB).

Sind Sie **getrennt lebend oder geschieden** und erziehen die Kinder überwiegend allein, besteht nach langer Ehedauer (ist im Gesetz nicht bestimmt, i. d. R. nach mehr als 10-jähriger Ehe) darüber hinaus ggf. ein Anspruch auf Unterhalt, wenn Sie sich nicht aus Ihrem Einkommen oder Vermögen selbst unterhalten können (d. h. Bedürftigkeit gegeben ist). Der Unterhaltsanspruch verlängert sich ggf. auch, wenn fehlende Kinderbetreuung oder Belange des Kindes einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit entgegenstehen.

Der Unterhaltsanspruch der Mutter ist nachrangig gegenüber den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder und bis zu 21-jähriger Kinder in allgemeiner Schulausbildung des Unterhaltspflichtigen, d. h. im Mangelfall gehen die Ansprüche der Kinder (Rang 1) denen der Alleinerziehenden (Rang 2) vor.

Als **verwitwete/r** Alleinerziehende/r erhalten Sie in der Regel eine Rente oder Pension (wenden Sie sich an die zuständige Rentenversicherung).

1.3 Kindesunterhalt

Minderjährige Kinder sowie bis zu 21-jährige Kinder in allgemeiner Schulausbildung**,** die überwiegend bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil.
Der Mindestunterhalt wird gesetzlich bundeseinheitlich festgelegt und orientiert sich am Einkommenssteuerrecht. Bei höherem Einkommen des Unterhaltspflichtigen hat das Kind Anspruch auf höheren Unterhalt. Die Beträge können u. a. der Düsseldorfer Tabelle entnommen werden (www.olg-duesseldorf.nrw.de).
Das Kindergeld wird jeweils hälftig angerechnet, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt und der andere Kindesunterhalt in angemessenem Umfang zahlt.
Seit Januar 2011 beträgt der Mindestunterhalt in der Altersstufe 0-5 Jahre 317 €, in der Altersstufe 6-11 Jahre 364 € und in der Altersstufe von 12-17 Jahre 426 € (bzw. 225 €, 272 € und 334 € nach Abzug des hälftigen Kindergeldes).

Die Düsseldorfer Tabelle geht von 3 Unterhaltsberechtigten (Ehegatte und 2 Kinder) aus; sind mehr oder weniger Unterhaltsberechtigte vorhanden, so wird die jeweils niedrigere oder höhere Stufe der Düsseldorfer Tabelle angesetzt.
Der Bundesgerichtshof hat im November 2008 entschieden, dass Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung in den Unterhaltsbeträgen nicht enthalten sind. Nur die in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Verpflegungskosten sind mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.
Unterhaltspflichtige Elternteile müssen für die Kosten der Kindertagesbetreuung nach ihren Einkommen jeweils anteilig aufkommen.

Volljährige Kinder, die nicht in den ersten Rang der Unterhaltsberechtigten fallen, weil sie über 21 Jahre alt oder nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung sind, befinden sich erst an Rang 4 der Unterhaltsberechtigten, d. h. ihre ggf. bestehenden Ansprüche können nur realisiert werden, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen dazu noch ausreicht.

Halbwaisen erhalten in der Regel eine Waisenrente; diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Rentenversicherung.

Gegebenenfalls sind für die Kinder Alleinerziehender außerdem die Großeltern des Kindes unterhaltspflichtig.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen können allein sorgeberechtigte Eltern eine *Beistandschaft* beim Jugendamt beantragen; dies gilt auch für getrennt lebende Eheleute bzw. bei gemeinsamer elterlicher Sorge für den Elternteil, bei dem das Kind sich vorwiegend aufhält.
Der Beistand prüft das Einkommen Unterhaltspflichtiger und errechnet die Höhe des Unterhalts. Er kann ermitteln, ob das vereinfachte Unterhaltsverfahren angewendet und der Unterhalt per Gerichtsbeschluss festgesetzt werden kann. Bei Unterhaltsklagen vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

1.4 Unterhaltsvorschuss

Zahlt der Vater (oder auch die Mutter) keinen oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder, können Sie beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss kann auch gezahlt werden, wenn der andere Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Diese Hilfe wird für Kinder bis zum 12. Lebensjahr für maximal sechs Jahre geleistet.
Sie gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der jeweils alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind. Die staatliche Unterhaltsvorschussleistung wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils gezahlt.

Die Höhe des Betrags ist abhängig vom Alter des Kindes, knüpft an die Höhe des Kinderfreibetrags im Einkommenssteuergesetz an und beträgt 2010 bundeseinheitlich

- ***bei Kindern bis zu fünf Jahren 317 €***
  (-184 € Kindergeld) = 133 €
- ***bei Kindern von sechs Jahren bis zu***
  12 Jahren: 364 € (-184 € Kindergeld) = 180 €.

(www.gesetze-im-internet.de)

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle – in der Regel bei dem Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt – gestellt werden.

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll den Lebensunterhalt eines Kindes absichern. Reicht diese Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus, ist der Anspruch des Kindes auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht ausgeschlossen. Der Unterhaltsvorschuss wird aber als vorrangige Sozialleistung nach dem SGB XII und dem SGB II angerechnet.

2. Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, sind aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig oder werden entsprechend behandelt, ist die Familienkasse zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle des Beschäftigungsbetriebes befindet.
AusländerInnen müssen zusätzlich eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Auch bestimmte andere Aufenthaltserlaubnisse können zum Kindergeldbezug berechtigen. Keine Niederlassungserlaubnis benötigen freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, sowie Schweizer Staatsangehörige. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu bei der Familienkasse.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für minderjährige Kinder gezahlt, die sich in Deutschland aufhalten. Für im Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise (z. B. wenn sie im Ausland einen dem Zivildienst vergleichbaren Ersatzdienst leisten) oder unter bestimmten Umständen in geringer Höhe Anspruch auf Kindergeld. Bei den Familienkassen sind diesbezüglich weitere Informationen erhältlich.

Kindergeld wird auf Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gewährt. Vordrucke können auch im Internet unter www.vordrucke.arbeitsagentur.de oder unter www.bzst.de herunter geladen und am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Das Kindergeld für die im Inland ansässigen minderjährigen Kinder beträgt seit 2010 monatlich:

für das 1. und 2. Kind	***184 €***
für das 3. Kind	***190 €***
für jedes weitere Kind jeweils	***215 €***

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Zahlung des Kindergeldes automatisch eingestellt, sofern nicht die Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung über das 18. Lebensjahr hinaus vorliegen.

Für ein Kind über 18 Jahren in Ausbildung / Studium bzw. in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, auch für Kinder ohne Ausbildungsplatz sowie für Kinder in einem Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahr oder im neuen Bundesfreiwilligendienst besteht Anspruch auf Kindergeld längstens bis zum Alter von 25 Jahren, wenn von ihm Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 8.004 € im Kalenderjahr erzielt werden.
(www.arbeitsagentur.de unter Bürgerinnen und Bürger, Familie und Kinder)

Für Kinder ohne Arbeitsplatz wird das Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr und für Kinder, die wegen einer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, zeitlich unbegrenzt gezahlt sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Kindergeld erhält nicht, wer Anspruch auf Kinderzuschuss bzw. Kinderzulage aus der gesetzlichen Renten- bzw. Unfallversicherung oder ausländische Familienleistungen in mindestens gleicher Höhe hat.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld derjenigen Person gezahlt, in deren Haushalt das Kind lebt. In der Praxis heißt das, dass Alleinerziehende in der Regel das Kindergeld in voller Höhe ausbezahlt bekommen. Die Hälfte des Kindergeldes wird auf die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils angerechnet (dieser Elternteil kann den Kindesunterhalt um das hälftige Kindergeld mindern).
Das Kindergeld wird monatlich entweder aufgrund einer Bescheinigung der Familienkasse zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt oder von der Familienkasse der Agentur für Arbeit überwiesen.

Kindergeld wird als vorrangige Leistung nach SGB II und XII auf die Sozialhilfe / ALG II angerechnet.

3. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die seit Januar 2005 vom Gesetzgeber für gering verdienende Eltern vorgesehen ist, die mit ihren unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem gemeinsamen Haushalt leben. In der Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld erhält. Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzuschlag ist, dass die Eltern über Einkommen und/oder Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihr eigenes Existenzminimum zu sichern, nicht aber das ihrer im Haushalt lebenden Kinder.

Ergänzend zu ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Das Einkommen muss sich in einem gesetzlich festgelegten Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommensgrenze bewegen. Innerhalb dieses Spielraums wird der Kinderzu-

schlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert. Hat ein Kind eigenes Einkommen / Vermögen (z. B. Unterhalt), so wird dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlag abgezogen. Sobald für ein Kind also mindestens 140 € Unterhalt eingehen, ist der Bezug des Kindergeldzuschlags nicht mehr möglich. (Kindergeld gilt als Einkommen der Eltern.) Die Mindesteinkommensgrenze für Alleinerziehende beträgt 600,00 € ohne Berücksichtigung von Wohn- und Kindergeld (Stand: 2011).

Am 1. Oktober 2008 trat der weiterentwickelte Kinderzuschlag in Kraft; die zeitliche Befristung wurde aufgehoben, der Kinderzuschlag kann jetzt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Der höchstmögliche, also ungeminderte Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (auch bei Alleinerziehenden) 140 € monatlich. Erwerbseinkommen der Eltern, das den eigenen Mindestbedarf nach SGB II überschreitet, wird zu 50 % angerechnet (gestaffelte Minderung des Kinderzuschlags). Je volle 10 € Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze mindern den Kinderzuschlag stufenweise um je 5 €.

Der Kindesunterhalt wird voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Neu eingeführt wurde ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für jenen Personenkreis, der bei Beantragung von ALG II Anspruch auf Leistungen für einen Mehrbedarf hätte, also auch für Alleinerziehende. Der Mehrbedarf kann bei der Feststellung, ob durch den Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im Sinne des ALG II vermieden würde, außer Acht gelassen werden. Ebenso besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Kinderzuschlag plus evtl. zustehendem Wohngeld.

Die Berechnung des Kinderzuschlags im konkreten Einzelfall ist recht kompliziert. Erste Einschätzungen ermöglicht der Kinderzuschlagrechner des Bundesfamilienministeriums: (www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/).

Sie können den Kinderzuschlag ausschließlich bei den Familienkassen der Agentur für Arbeit beantragen. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

4. Elterngeld und Elternzeit

Elterngeld

Eltern erhalten bei Geburt eines Kindes für insgesamt 12 Monate Elterngeld in Höhe von mindestens 300 € monatlich. Sie haben Anspruch auf insgesamt 14 Monate Elterngeld, wenn nicht nur ein Elternteil, sondern auch der Partner/die Partnerin für (mindestens) zwei Monate seine Erwerbstätigkeit reduziert bzw. aufgibt (sogen. Partnermonate). Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei die Elternzeit zwischen dem Vater und der Mutter frei aufgeteilt werden kann. Alleinerziehende können das Elterngeld 14 Monate lang erhalten, wenn sie die alleinige elterliche Sorge innehaben.

Erwerbstätige Eltern, die wegen der Versorgung und Erziehung ihres Kindes nach der Geburt vorübergehend auf Erwerbstätigkeit verzichten oder ihre Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden reduzieren, erhalten für das wegfallende Einkommen ab 2011 ein monatliches Elterngeld (bis maximal 1.800 €) gestaffelt nach dem vorherigen Einkommen wie folgt:

- ⇨ Liegt das Erwerbseinkommen vor der Geburt zwischen 1.000 und 1.200 €, beträgt das Elterngeld 67 % des durchschnittlichen Einkommens der letzten 12 Monate.

- ⇨ Liegt das Erwerbseinkommen vor der Geburt unter 1.000 € monatlich, erhöht sich der Prozentsatz von 67% auf bis zu 100% monatlich (für je 2 €, den das Einkommen den Betrag von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte).

⇨ Liegt das Erwerbseinkommen vor der Geburt über 1.200 € monatlich, sinkt der Prozentsatz von 67% auf bis zu 65% monatlich (für je 2 €, den das Einkommen den Betrag von 1.200 € überschreitet, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte).

Ab 2011 wird das Elterngeld auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet- dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 €. Eltern, die diese Sozialleistungen beziehen und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag, der dem Einkommen vor der Geburt entspricht jedoch höchstens 300 €. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht damit zusätzlich zur Verfügung.

Bei der Geburt von Mehrlingen oder mehreren Kindern innerhalb von 24 Monaten erhöht sich das zustehende Elterngeld. Der Bezug von Elterngeld kann – bei Auszahlung des hälftigen Betrages – zeitlich verlängert werden, d. h. eine Alleinerziehende kann bis zu 28 Monate lang Elterngeld beziehen.

Elterngeld ist schriftlich zu beantragen, es wird ggf. auch rückwirkend für die letzten 3 Monate vor Antragstellung gezahlt.

Unter www.elterngeld.net finden sich detaillierte Informationen zum Elterngeld; es besteht die Möglichkeit, die Höhe des Elterngeldes individuell zu berechnen.

Elternzeit
Mütter oder Väter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Dabei können sie sich abwechseln oder gleichzeitig pausieren. Sie können die Elternzeit auch unterbrechen und maximal ein Jahr Elternzeit erst zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangt werden.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit während der Elternzeit haben Eltern in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

5. Wohngeld und Wohnberechtigungsschein

Wohngeld
Für Personen mit geringem Einkommen gewährt der Staat eine finanzielle Hilfe: das Wohngeld. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat auf Antrag einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

Wohngeld als staatlichen Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum gibt es als:

- **Mietzuschuss** für Mieter/innen einer Wohnung oder eines Zimmers
- **Lastenzuschuss** für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Empfänger von Transferleistungen z. B. ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder BezieherInnen von BAföG sowie alle Mitglieder einer solchen

Bedarfsgemeinschaft haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da diese Kosten im Rahmen der jeweiligen Sozialleistungen bereits mit berücksichtigt werden.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab:
- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- der Höhe des Einkommens aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Zum 01.01.2009 wurde das Wohngeldgesetz geändert: die Miethöchstgrenzen wurden angehoben und das Wohngeld erhöht.

Ein Kind, dessen Eltern bei Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge dauerhaft getrennt leben, ist bei dem Elternteil als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen, bei dem es seinen Lebensmittelpunkt hat. Betreuen die Eltern das Kind zu annähernd gleichen Teilen (mindestens im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln) und halten beide zusätzlichen Wohnraum für die Kinderbetreuung bereit, so zählt das Kind bei beiden Eltern als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied (weitere Informationen unter www.wohngeld.de).

Um Wohngeld zu erhalten, ist es notwendig, einen schriftlichen Antrag bei der örtlichen Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung zu stellen und die Voraussetzungen nachzuweisen. Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid von Ihrer zuständigen Behörde.
Sofern Sie die Bedingungen für den Erhalt von Wohngeld erfüllen, wird das Geld für 12 Monate bewilligt und monatlich im Voraus ausgezahlt; nach diesem Zeitraum ist es notwendig einen neuen Antrag zu stellen.

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und ist für die Dauer von einem Jahr gültig.
Er ist die Voraussetzung für den Bezug einer Wohnung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird (Sozialwohnung) und wird abhängig vom Einkommen erteilt.
Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie volljährig sind und entweder einen deutschen Pass besitzen oder über eine Aufenthaltsberechtigung von mindestens einem Jahr verfügen.

Die Einkommensgrenzen für den Erhalt eines WBS sind durch die Bundeseinkommensgrenze (§ 9 Abs. 2 WoFG) geregelt, weisen bundeslandspezifisch jedoch starke Unterschiede auf:

	Bundeseinkommensgrenze (§9 Abs. 2 WoFG) – netto	Berliner Einkommensgrenze
Einpersonenhaushalt	12.000 €	16.800 €
Zweipersonenhaushalt	18.000 €	25.200 €
Zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.100 €	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	500 €	700 €

Alleinerziehenden, die erwerbstätig oder in einer Ausbildung sind, wird für Kinder unter 12 Jahren ein Freibetrag von netto 600 € gewährt.

In vielen Städten werden Sozialwohnungen bei Bedarf bevorzugt an Schwangere / Alleinerziehende vergeben.

Im Antrag ist anzugeben, wie viele Personen zum Haushalt gehören. Schwangere, deren Kind nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb der nächsten sechs Monate geboren wird, können das Kind zum Haushalt rechnen.

6. Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Über 40% der Alleinerziehenden in Deutschland sind auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen; in der Grundsicherungsstatistik 2010 sind mehr als 645.000 Alleinerziehende mit über 1 Million Kindern erfasst.

Seit 1. Januar 2005 wurde das unter „Hartz IV“ bekannte Gesetzgebungsverfahren als zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) eingeführt, besser bekannt als Arbeitslosengeld II bzw. ALG II (vgl. 6.2). Daneben gibt es für erwerbsunfähige und alte Menschen die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII und die Leistungen nach dem SGB II (ALG II) sind steuerfinanzierte staatliche Leistungen, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

6.1 Sozialhilfe: Allgemeine Grundsätze

Im Jahr 2003 wurde das Sozialhilferecht grundlegend reformiert und als SGB XII in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Es trat zum 01.01.2005 (abgesehen von wenigen Ausnahmen) in Kraft.

Zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gehören Menschen ab 65 Jahren sowie Erwerbsunfähige. Für die Geburtenjahrgänge ab 1947 wird die Altersgrenze – parallel zum Renteneintrittsalter – stufenweise angehoben.

Grundsätzlich gilt: Sozialhilfe erhält, wer sich nicht selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, besonders von nahen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Nachrangprinzip).
Das bedeutet, dass eventuelle Ansprüche bei Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) vorrangig geltend zu machen sind (bzw. bei ergänzender Sozialhilfe als Einkommen angerechnet werden).

Sozialhilfe ist gedacht als Hilfe zur Selbsthilfe.
Sie wird unabhängig davon gewährt, ob eine bestehende Notlage selbst verschuldet ist oder nicht (etwa durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere Schicksalsschläge). Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialhilfeträger bekannt wird, dass eine Notlage vorliegt. Sozialhilfe wird nicht rückwirkend gezahlt – Schulden werden in der Regel nicht übernommen.
Daher ist eine rechtzeitige **Antragstellung** beim zuständigen Sozialamt wichtig. Sofern die örtliche Zuständigkeit strittig ist, sollten Sie die zuerst angefragte Stelle um Weiterleitung des Antrags bitten, damit die Leistungen rückwirkend ab dem dort registrierten Datum gezahlt werden und nicht erst ab dem Datum der neuen Beantragung.

Antragstellung

Wenn Sie das erste Mal Sozialhilfe / ALG II beantragen, sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- Personalausweis
- Einkommensnachweise wie z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung (i. d. R. der letzten sechs Monate)

- Kontoauszüge (i. d. R. der letzten drei Monate)
- Vermögensnachweise über Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen etc.
- Sonstige Versicherungspolicen (wie z. B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen)
- Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten
- Rentenbescheid
- Kindergeldbescheid, Wohngeldbescheid
- Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- Schwerbehindertenausweis
- Sozialversicherungsausweis
- Schwangerschaftsattest, Mutterpass
- Ärztliches Attest über Diätkost, Pflegebedürftigkeit

6.2 Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige (ALG II / Sozialgeld)

Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 bzw. 67 (abhängig vom Geburtenjahrgang) Jahren erhalten, sofern sie erwerbsfähig sind, d. h. mindestens drei Stunden täglich unter normalen Bedingungen arbeiten können, Arbeitslosengeld II.
Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (z. B. Kinder), die mit Arbeitslosengeld II-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten das so genannte Sozialgeld.
Beide Leistungen, das ALG II sowie das Sozialgeld, entsprechen in ihren Grundbestandteilen einander und werden monatlich im Voraus erbracht.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie im Einzelfall Mehrbedarfszuschläge für besondere Situationen und einmalige Leistungen.

Einkommen und/oder Vermögen ist auf die Regelleistung anzurechnen.

6.3 Regelbedarf nach SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe)

Der Regelbedarf ist die Geldsumme, welche ein hilfebedürftiger Mensch aus öffentlichen Mitteln erhält, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Diese Geldsumme dient der Sicherung des Lebensunterhalts und berücksichtigt neben dem Bedarf an Ernährung, der Körperpflege, dem Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch die Teilnahme an kulturellen Ereignissen und Veranstaltungen.

Der Regelbedarf soll laufende sowie einmalige Bedarfe pauschal abdecken. Einmalige Leistungen werden nur noch für ganz bestimmte Bedarfslagen gewährt (vgl. Punkt 6.7).

Die Höhe der pauschalierten Regelbedarfe des ALG II entspricht denen im SGB XII und beträgt ab 1. Januar 2012:

Alleinerziehende/r (Regelbedarfsstufe 1, 100%)	**374 €**
Kinder bis einschl. 5 Jahren (Regelbedarfsstufe 6)	**219 €**
Kinder von 6–13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5)	**251 €**
Kinder ab 14 Jahren (Regelbedarfsstufe 4)	**287 €**

Seit 2011 gibt es für Kinder und Jugendliche, die das 18. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (s. S. 13).

Mehrbedarfszuschläge
Folgende Personenkreise erhalten zusätzlich zum Regelbedarf einen Mehrbedarfszuschlag:

- Werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche – 17 % des maßgebenden Regelbedarfs
- Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren – 36 % des maßgebenden Regelbedarfs. Andere Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern – pro Kind 12 % des maßgebenden Regelbedarfs, maximal jedoch 60 % Zuschlag. Wenn Eltern sich in der Betreuung des Kindes im wöchentlichen Rhythmus abwechseln (d. h. das Kind ist abwechselnd mindestens eine Woche am Stück bei dem einen oder anderen Elternteil), hat jeder Anspruch auf den halben Mehrbedarf. Ist ein Elternteil in geringerem als hälftigem zeitlichem Umfang für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständig, so steht der Mehrbedarf dem anderen Elternteil zu.
- Erwerbsfähige behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden – 35 % des maßgebenden Regelbedarfs
- Behinderte Menschen, welche das 65./67. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65/67 Jahren und voll erwerbsgemindert (SGB VI) sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ haben – 17 % des maßgebenden Regelbedarfs
- Kranke, genesende, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, die nachweislich einer kostenaufwändigeren Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarfszuschlag in angemessener Höhe

Die Summe der Aufwendungen (Mehrbedarf) darf die Summe der zustehenden Regelleistung / des zustehenden Regelbedarfs nicht übersteigen.

6.4 Unterkunftskosten

Mit dem ALG II muss kein Antrag mehr auf Wohngeld gestellt werden, da die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten von den Kommunen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des ALG II bzw. des Sozialgeldes (für Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft eines ALG-II-Empfängers) übernommen werden. Dazu zählen auch die Kaltwasser- und Abwasserkosten.

Bei drohender Wohnungslosigkeit können auch Mietschulden in Form eines Darlehens übernommen werden. Über die Angemessenheit eines solchen Darlehens entscheiden die zuständigen Jobcenter im Einzelfall.
Die meisten ALG II-Empfänger/innen leben derzeit in bezüglich des Preises und der Größe angemessenen Wohnungen.
Wer im Einzelfall in einer bezüglich der Größe oder des Mietpreises unangemessenen Wohnung lebt, bekommt die Kosten für sechs Monate bezahlt, sofern es nicht möglich oder zumutbar ist, vorher umzuziehen oder die Mietkosten anderweitig (z. B. durch Untervermietung) zu senken. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird im Einzelfall darüber entschieden, ob nur der festgelegte angemessene Anteil der Mietkosten gezahlt wird oder auf einem Umzug bestanden wird. In diesem Fall können die Kosten des Umzugs, die Wohnungsbeschaffungskosten sowie die Mietkaution übernommen werden. Dies ist auch der Fall, wenn ein Umzug aus anderen Gründen (z. B. beruflich, familiär) notwendig ist und eine Unterkunft ansonsten nicht in einem angemessenen Zeitraum gefunden werden kann.
Vor einem Wohnungswechsel ist die Zusage des Jobcenters einzuholen, dass dieser die Aufwendungen für die neue Wohnung übernimmt.

Welche Wohnfläche und Mietkosten angemessen sind, ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern richtet sich nach dem konkreten Einzelfall und den örtlichen Gegebenheiten in Ihrer Gemeinde.

Die angemessenen Preise und Wohnflächen können Sie beim Jobcenter erfragen. Anhaltspunkte kann auch der Mieterverein Ihrer Kommune liefern.

Betriebs-/Nebenkosten werden in der tatsächlichen Höhe akzeptiert; dies gilt **nicht** für unangemessene Betriebs-/Nebenkosten.

Wenn die **Heizkosten** in Form von Pauschalen / Vorauszahlungen zu entrichten sind, werden die von den Energielieferanten bzw. Vermietern festgelegten Beträge grundsätzlich akzeptiert. Dies gilt nicht für unangemessen hohe Heizkosten. Unter 25-Jährige im elterlichen Haushalt gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Wollen sie eine eigene Wohnung beziehen, so werden die Kosten für diese Wohnung nur übernommen, wenn zuvor ein entsprechender Antrag befürwortet wurde. Gründe für die Kostenübernahme sind z. B., dass der Umzug für die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder z. B. die Geburt eines Kindes bevorsteht.

Die Ausführungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gelten im Wesentlichen auch für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

6.5 Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

Wenn Sie ALG I oder ALG II beziehen, übernimmt der zuständige Träger der Grundsicherung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Als ALG-II-Bezieher/in sind Sie in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und Mitglied einer Krankenkasse (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 186 Abs. 2a SGB V). Wer vor dem Leistungsbezug privat krankenversichert war, bleibt dies auch. Auch die Beiträge für privat Versicherte muss das Jobcenter übernehmen.

Wer keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat und zuletzt gesetzlich versichert war oder bisher weder gesetzlich noch privat versichert war, ist auch in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Dies gilt in der Regel für Sozialhilfeempfänger (SGB XII). Die Beiträge werden dann vom Sozialhilfeträger übernommen. Auch für privat versicherte Sozialhilfeempfänger werden die Beiträge übernommen, soweit sie angemessen sind.

Der Beitrag zur Rentenversicherung wurde ab dem 01.01.2011 ersatzlos gestrichen. Die Zeiten des Leistungsbezugs werden jedoch als Anrechnungszeiten berücksichtigt.

Ein Unfallversicherungsschutz besteht für Sie, wenn Sie ALG I oder ALG II beziehen und im Rahmen der Meldepflicht eine der Dienststellen aufsuchen müssen.

6.6 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Seit dem 1. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche unter 18 bzw. 25 Jahren, die in Haushalten leben, die

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

beziehen, spezifische Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Hierzu zählen insbesondere Leistungen für Schul-/Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung/Nachhilfe, Mittagessen in Schule oder Kita, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Beiträge zu (Sport-)Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten. Die Ausstattung mit Schulbedarf und die Schüler-

beförderung werden als Geldleistung erbracht. Die übrigen Leistungen sind als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter, zu erbringen. In welcher Form von Sach- und Dienstleistung die einzelne Leistung daher konkret erbracht wird, entscheidet der zuständige Leistungsträger vor Ort. Im Jobcenter ist der kommunale Träger dafür zuständig. Die meisten dieser Leistungen müssen gesondert beantragt werden. Im Jobcenter erfahren Sie, welche Behörde bei Ihnen vor Ort dafür zuständig ist.

6.7 Einkommens- und Vermögensanrechnung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des SGB II (ALG II-Bezieher). Die entsprechenden Regelungen in der Sozialhilfe (SGB XII) sind zwar teilweise identisch, weichen an einigen Stellen jedoch ab. Da die Personengruppe der Alleinerziehenden vorwiegend dem Bereich des SGB II zuzuordnen sein wird, wird auf eine detaillierte Beschreibung der sozialhilferechtlichen Regelungen verzichtet.

Einkommen und Vermögen der oder des Antragsberechtigten und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind grundsätzlich vollständig zu verbrauchen, bevor ALG II nach dem SGB II gewährt werden kann.

Als Einkommen sind grundsätzlich alle Brutto-Einnahmen in Geld und Geldeswert anzusehen, d. h. es werden Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Elterngeld, Kindergeld, Einnahmen aus Verpachtung und Vermietung, Kapital und Zinserträge sowie Unterhaltsleistungen dazu gezählt.

Vom Einkommen können u. a. folgende Beträge abgesetzt werden:

- Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Beiträge zur Riester-Rente
- Werbungskosten
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Grund und Höhe angemessen sind (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung).

Als Vermögen wird die Gesamtheit aller in Geld messbaren Güter einer Person, gleichgültig, ob sich diese im In- oder Ausland befinden, angesehen. Dazu gehören Bargeld, Sparguthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum.

Für Vermögen jeder Art räumt der Gesetzgeber jeder Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Grundfreibetrag von bis zu 150 € je vollendetem Lebensjahr ein.
Für jeden volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner gilt ein Freibetrag von mindestens 3.100 € und maximal jeweils 9.750 – 10.050 € (abhängig vom Geburtsjahrgang). Für ältere Hilfebedürftige (vor dem 1. Januar 1948 geboren) gilt ein höherer Vermögensfreibetrag von 520 € je Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 €.

Vermögen, das der Altersvorsorge dient und dessen Verwertung vor dem Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist, ist bis zu einem Betrag vom 750 € je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen und seines Partners geschützt, maximal je 48.750 – 50.250 € (abhängig vom Geburtsjahrgang).

Zusätzlich steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen wie z.B. Kleidung in Höhe von 750 € zu.

Vermögen von Kindern ist besonders geschützt:
Für Minderjährige gilt ein Freibetrag von 3.100 €. Damit bleiben auch Ausbildungsversicherungen geschützt. Darüber hinausgehendes Vermögen müssen Kinder nur verwenden, wenn es darum geht, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht jedoch den ihrer Eltern.

Von der Verwertung des Vermögens sind ausgenommen:
- Angemessener Hausrat - unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse während des Leistungsbezugs
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug
- Altersvorsorgevermögen bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht
- Ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück (Angemessenheit bestimmt sich nach den Lebensumständen während des Leistungsbezugs)
- Vermögen zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (baldige Beschaffung oder Erhaltung eines entsprechenden Hausgrundstücks)
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

6.8 Einmalige Leistungen

Neben dem Regelbedarf, über den der laufende Bedarf sichergestellt wird, können einmalige Leistungen in Anspruch genommen werden.
„Einmalig“ bedeutet jedoch nicht, dass diese Leistungen von jeder hilfebedürftigen Person nur einmal in Anspruch genommen werden können, sondern, dass sie dann zum Tragen kommen, wenn sie notwendig sind. Die meisten der früheren einmaligen Leistungen sind seit 2005 bereits im Regelbedarf enthalten.

Ausnahmen sind Leistungen für
- die Erstausstattung der Wohnung inkl. Haushaltsgeräten
- die Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese Leistungen für eine Erstausstattung werden häufig als Pauschalen, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages zur Verfügung gestellt. Wichtig ist es, diese Leistungen im Vornherein zu beantragen. Bereits bezahlte Anschaffungen werden, auch bei Vorlage der Rechnung, nicht mehr vom zuständigen Träger übernommen.

Für sonstige Bedarfe muss aus dem Regelbedarf angespart werden. Ist dies nicht möglich, kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden, das in Raten von 10 % des Regelbedarfs zurückzuzahlen ist, d. h. der jeweilige Betrag wird einbehalten.

Auch wenn keine Hilfebedürftigkeit besteht, also keinerlei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden, besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für den Fall, dass Sie nicht über ausreichendes Einkommen (z. B. wenn das Einkommen nur gering über dem Grundsicherungsbedarf liegt) verfügen, um den notwendigen Bedarf voll abzudecken.

6.9 Unterhaltsrückgriff

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet, es sei denn, der/die Berechtigte macht den Unterhaltsanspruch selbst geltend.
Ausnahme: wenn eine hilfebedürftige Person minderjährig ist oder unter 25 Jahre alt und hat die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen, so wird auf die Eltern zurückgegriffen.

Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber dem vom Hilfebedürftigen geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin hingegen ist wegen des Nachrangs von ALG II grundsätzlich möglich.

6.10 Grundsicherung für Auszubildende

Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 SGB XII haben Auszubildende (einschließlich StudentInnen), deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.
Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand tatsächlich solch eine Förderung erhält, sondern nur darauf, ob die Ausbildung als solche gefördert werden kann.
Soweit allerdings bei Auszubildenden besondere, nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe gegeben sind, greift die Ausschlusswirkung nicht, d.h. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII sowie für Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 SGB XII sind ggf. zu zahlen.
In besonderen Härtefällen können auch während einer Ausbildung Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt werden, wenn z. B. das Studium wegen Schwangerschaft länger dauert, als es durch BAföG gefördert wird. Im System des SGB II kommt in diesen Fällen nur ein Darlehen in Betracht, während im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) grundsätzlich auch eine (nicht zurückzuzahlende) Beihilfe möglich ist.
Auch für die Kinder wird im Bedarfsfall Sozialgeld bzw. Sozialhilfe gezahlt.

7. Haushaltshilfe bei Krankheit des betreuenden Elternteils und bei Schwangerschaft / Entbindung

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für eine Haushaltshilfe – beispielsweise, wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Leistung zur Rehabilitation nicht sichergestellt ist.

Die Regelleistungen (bei allen Krankenkassen gleich) sind durch § 38 SGB V geregelt. Hiernach hat eine Person Anspruch auf eine Haushaltshilfe, wenn aufgrund einer Krankenhausbehandlung, medizinischer Vorsorgeleistungen, einer Vorsorgekur für Mütter, einer Müttergenesungskur oder einer Rehabilitationsmaßnahme der Haushalt nicht weitergeführt werden kann. Auch wenn aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme des Kindes im Krankenhaus notwendig ist, besteht Anspruch auf eine Haushaltshilfe.

Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt und keine andere Person, die im Haushalt lebt, diesen weiterführen kann. Eine Ausnahme gilt bei behinderten Kindern, hier gilt diese Altersgrenze nicht.

Kassenabhängig gibt es die Möglichkeit, dass in weiteren Fällen, z. B. bei Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt oder ambulanten Operationen, eine Haushaltshilfe gewährt werden kann. Die Dauer der Leistung bestimmt sich nach Dauer der verursachenden Krankheit (z. B. Dauer des Krankenhausaufenthaltes).

Die Krankenkasse ist verpflichtet, eine Haushaltshilfe in Form einer Ersatzkraft zu stellen (entweder eine spezielle Hilfskraft der Krankenkasse oder eine/n Mitarbeiter/in einer entsprechenden Institution, z. B. der Caritas).

Unter bestimmten Umständen ist es auch möglich, dass Berechtigte sich selbst um eine Haushaltshilfe bemühen oder Privatpersonen als Haushaltshilfe engagiert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad keine Kosten erstattet werden. Die Kassen können in diesen Fällen jedoch erforderliche Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausfall, z. B. bei unbezahltem Urlaub des Partners, übernehmen. Die Kostener-

stattung wird in diesen Fällen durch die Satzung der jeweiligen Krankenkasse geregelt. Meist ist die Erstattung auf den Höchstbetrag der Kosten für eine gestellte Kraft (ca. 60 € pro Tag) begrenzt. Einige Kassen erstatten aber auch den vollen Verdienstausfall. Hier gilt es im Bedarfsfall nachzufragen.
Seit dem 1. Januar 2004 muss bei Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe eine Zuzahlung von mindestens 5 €, maximal jedoch 10 € pro Leistungstag gezahlt werden.

Bei **Schwangerschaft und Entbindung** (bei allen Kassen gleich) wird eine Haushaltshilfe gewährt (§ 199 RVO), wenn die versicherte Frau einen Haushalt und diesen auch selbst geführt hat und dies wegen Schwangerschaft und Entbindung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist es nicht Voraussetzung, dass ein weiteres Kind im Haushalt lebt.

Die Haushaltshilfe kann sowohl bei stationärer Entbindung, als auch bei einer Hausgeburt gewährt werden.
Bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird keine Zuzahlung fällig.
Die Leistungsdauer unterliegt in der Schwangerschaft keiner zeitlichen Beschränkung. Die Leistung wird solange erbracht, wie sie von Seiten des Arztes oder der Hebamme für notwendig erachtet wird. Nach der Entbindung jedoch wird die Haushaltshilfe grundsätzlich nur für den Entbindungstag und die nächsten sechs Tage gewährt.

Haushaltshilfe bei medizinischer Rehabilitation wird durch die Krankenkasse oder durch den zuständigen Rentenversicherungsträger gewährt.

Ist jemand im Leistungsbezug nach dem SGB XII, dann wird im Rahmen der Sozialhilfe Unterstützung geleistet.

8. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind finanzielle Hilfen bei Rechtsstreitigkeiten.
Die **Beratungshilfe** umfasst Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie steht jedem zu, der eine rechtliche Beratung nicht selbst bezahlen kann (es bestehen feste Einkommensgrenzen). Die Rechtspfleger/innen beim Amtsgericht erteilen kostenlose Auskünfte und stellen bei Bedarf einen Berechtigungsschein aus, mit dem gegen eine Gebühr von 10 € ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin aufgesucht werden kann. Der Antrag auf einen Berechtigungsschein kann auch direkt bei einem Anwalt / einer Anwältin gestellt werden. Ausnahme: In den Stadtstaaten Hamburg und Bremen wird öffentliche Rechtsberatung angeboten; in Berlin hat man die Wahl zwischen öffentlicher Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe.

Die **Prozesskostenhilfe** ermöglicht darüber hinaus die Prozessführung. Sie umfasst den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Anwalts. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die Prozessführung Aussicht auf Erfolg hat. Wird der Prozess (trotz vorhandener Erfolgsaussicht und Genehmigung von Prozesskostenhilfe) verloren, so sind die **Kosten des Gegners / der Gegnerin** zu übernehmen. Diese sind nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst.
Anträge auf Prozesskostenhilfe müssen beim zuständigen Gericht gestellt werden.

Je nach Einkommen wird Prozesskostenhilfe in voller Höhe übernommen oder als Darlehen gewährt, das in monatlichen Raten zurückzuzahlen ist.

9. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Ermäßigung der Telefongebühren

Personen mit geringem Einkommen können von der Zahlung der **Rundfunk- und Fernsehgebühren** bei der GEZ befreit werden. Beantragen können diese Befreiung u. a.

- Schwerbehinderte mit einem Behindertenausweis mit der Eintragung „RF“ Empfänger von Ausbildungsgeld, Berufsausbildungshilfe oder BAföG, sofern sie nicht mehr bei Ihren Eltern leben
- Personen, die Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen oder Arbeitslosengeld (ALG II) erhalten.

Ein-Euro-Jobs sowie angemeldete Nebenjobs gefährden die Befreiung der ALG II-Bezieher von den Rundfunkgebühren jedoch nicht.

Die Gebühren entfallen ab dem Monat der Antragstellung. Eine rückwirkende Befreiung ist generell nicht möglich.

Der Antrag wird bei der zuständigen Behörde ausgehändigt oder kann im Internet ausgedruckt werden
(www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung) und muss zusammen mit einer Bescheinigung des Bewilligungsbescheides bzw. des Behindertenausweises vom Antragsteller / der Antragstellerin unterschrieben an die GEZ, 50656 Köln gesendet werden.
Die Befreiung gilt nur solange, wie das ALG II oder auch die entsprechende Leistung bewilligt worden ist. Danach muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden.

Mit dem Bescheid über die Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren können Sie bei der Deutschen Telekom eine Ermäßigung der Telefongebühren beantragen (Sozialtarif). Sie zahlen dann eine geringere Grundgebühr.

Hinweis: 2013 werden sich die Regelungen für Rundfunkgebühren grundlegend ändern. Statt einer Gebühr pro Gerät gilt dann eine Gebühr pro Haushalt. Dazu werden Sie vielleicht schon im kommenden Jahr von der zuständigen Landesrundfunkanstalt angeschrieben, um die notwendigen Daten zu erheben. Auch die Regelungen für Befreiungen ändern sich, wovon insbesondere Menschen mit Behinderung betroffen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Befreiungen ab 2012 auch rückwirkend möglich sein.

10. Hilfe bei Schwangerschaft

Schwangere in Notlagen erhalten in Schwangerschaftsberatungsstellen Informationen über die zur Verfügung stehenden staatlichen und privaten Hilfen sowie persönliche Unterstützung zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten und zur Entwicklung einer Lebensperspektive mit Kind.

(Schwangerschafts-)Beratungsstellen (des Sozialdiensts katholischer Frauen, der Caritasverbände, der Diakonischen Werke, staatlicher Stellen u. a.) vermitteln auf Antrag während der Schwangerschaft finanzielle Beihilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie Mittel aus Landesstiftungen und kommunalen oder kirchlichen Fonds (einkommensabhängig) oder verweisen an die vor Ort zuständigen Dienste.
Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Katholische Beratungsstellen vermitteln in Einzelfällen finanzielle Hilfen aus dem Bischofsfonds.

Diese Leistungen sollen nicht den sozialhilferechtlichen, sondern einen darüber hinausgehenden Bedarf decken. Deshalb dürfen sie auf Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Hinweis: Zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften werden Kosten der Empfängnisverhütung für Versicherte bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres von den Krankenkassen übernommen

11. Besteuerung berufstätiger Alleinerziehender

11.1 Grundfreibetrag

Jede/r Einkommensteuerpflichtige in Deutschland hat Anspruch auf einen *Grundfreibetrag* von 8.004 € im Jahr. Dieser Grundfreibetrag soll die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Erwachsenen garantieren (Stand: 2011).

11.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Zum Ausgleich für den Wegfall des *Haushaltsfreibetrages* wurde 2004 gem. § 24b EStG der neue *Entlastungsbetrag* für *Alleinerziehende* eingeführt. Er beträgt 109 € monatlich (1.308 € pro Jahr) und wird auf der Steuerkarte berücksichtigt.

Mit diesem Entlastungsbetrag soll die Lage von „echten“ Alleinerziehenden verbessert werden. Als alleinerziehend gilt hierbei derjenige, zu dessen Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das er Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinder- oder Erziehungsfreibetrag hat.

Als haushaltszugehörig gilt ein Kind, wenn es in Ihrer Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist, auch wenn es vorübergehend auswärtig untergebracht ist, z. B. zu Ausbildungs- oder Studienzwecken.
Bei Lebens- oder Haushaltsgemeinschaften erlischt der Anspruch auf den Entlastungsbetrag.
Es sollen also nur Eltern mit dem Entlastungsbetrag begünstigt werden, welche die Voraussetzungen für den Splittingtarif nach § 26 Abs. 1 EStG nicht erfüllen (nicht verheiratete Eltern oder verheiratete Paare im Trennungsjahr, die Anspruch auf den Splittingtarif haben, sind ausgenommen).

Ist das Kind bereits volljährig, besteht der Anspruch auf einen Entlastungsfreibetrag weiter, für den Fall dass es

- den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet
- sich anstelle des Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt.

Sind Sie *selbstständig,* besteht die Möglichkeit, Ihre Steuervorauszahlungen vom Finanzamt auf Antrag senken zu lassen, sobald Sie während des Jahres die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen.

Verwitwete können die Steuerklasse II im Jahr des Todes ihres Ehepartners und im Jahr darauf nicht bekommen, sondern die Klasse III. Daher müssen sie einen Freibetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte beantragen, um bereits ab dem Todesmonat den Entlastungsbetrag zu nutzen.

Haben sich Ihre persönlichen Verhältnisse während des Jahres geändert und liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag und damit für die Steuerklasse II nicht weiter vor, muss der Gemeinde die Lohnsteuerkarte umgehend zur Änderung vorgelegt werden.

11.3 Kinder- und Betreuungsfreibetrag

Alleinerziehenden steht ein Kinderfreibetrag in Höhe von 2.184 € für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 1.320 € pro Jahr zu (Ehepaaren jeweils die doppelten Beträge). Alleinerziehende können den doppelten Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.640 € beanspruchen, wenn das Kind beim anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Das Finanzamt stellt fest, ob sich (alleinerziehende) Eltern mit dem Kinder- und Betreuungsfreibetrag oder mit dem Kindergeld besser stellen. In den meisten Fällen sind die Freibeträge durch die Auszahlung des Kindergeldes voll abgegolten. Nur bei höheren Einkommen werden die Freibeträge nachträglich bei der Einkommenssteuerveranlagung vom Finanzamt berücksichtigt und mit dem gezahlten Kindergeld verrechnet.

11.4 Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Ab 1. Januar 2012 gelten deutliche Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Die bisherige Differenzierung nach Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung oder Ausbildung entfällt. Jeder, der Kinderbetreuungskosten hat, kann diese auch steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Die Voraussetzungen müssen zukünftig auch nicht mehr mit Belegen nachgewiesen werden. Gleich bleibt der Abzugshöchstbetrag: maximal zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Jahr und Kind.

11.5 Ausbildungsfreibetrag

Eltern von volljährigen Kindern in Berufsausbildung können bei auswärtiger Unterbringung des Kindes einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von bis zu 924 € als Sonderbedarf steuerlich absetzen (sofern die Eltern Kindergeld erhalten). Ausbildungsförderungszuschüsse und eigene Einkünfte des Kindes von mehr als 1.848 € werden angerechnet.

12. Bezahlte Freistellung bei Krankheit des Kindes (§ 45 SGB V)

Zur Pflege eines erkrankten Kindes kann sich ein/e Alleinerziehende/r bis zu 20 Tage im Jahr von der Arbeit befreien lassen. Für diese Zeit haben gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch auf Krankengeld, wenn:

- das Kind noch keine 12 Jahre alt ist
- die Betreuung durch den Elternteil aus ärztlicher Sicht erforderlich ist
- über die Notwendigkeit der Betreuung ein ärztliches Attest vorgelegt wird und
- im Haushalt keine weitere Person lebt, die das Kind betreuen kann.

Bei zwei Kindern verdoppeln sich die bezahlten Pflegetage auf 40 Tage. Bei mehreren Kindern können Alleinerziehende jedoch höchstens 50 Arbeitstage im Jahr freigestellt werden. Das ärztliche Attest müssen Sie beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin und zusätzlich bei der zuständigen Krankenkasse einreichen.

13. Schwerbehindertenausweise

Personen mit einer längerfristigen körperlichen, geistigen oder seelisch bedingten Behinderung haben die Möglichkeit, über das örtliche Sozialamt oder Versorgungsamt einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis zu stellen.

Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % vor, wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Mit dem Ausweis sind verschiedene Vergünstigungen verbunden, je nach Art und Schwere der Behinderung, z. B.

- Wohngelderhöhung
- Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
- Telefongebührenermäßigung
- Ermäßigte Eintrittspreise in öffentliche Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder, Kulturveranstaltungen u. v. m.)
- Freifahrten und/oder Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr oder ersatzweise auch eine Kraftfahrzeugsteuervergünstigung
- Parkerleichterung (besonderer Parkausweis).

Für Freifahrkarten im öffentlichen Nahverkehr muss zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt beantragt werden, das für ein Jahr 60 € oder für ein halbes Jahr 30 € kostet.
Diese Zuzahlung entfällt gegen entsprechenden Nachweis bei Blindheit und Hilflosigkeit sowie für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VIII oder SGB XII).

14. Härtefallregelungen / Belastungsgrenzen bei Gesundheitskosten

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen müssen sich an den Kosten der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in Form von Zuzahlungen beteiligen.

Grundsätzlich müssen die Versicherten zehn Prozent der Kosten eines Arzneimittels selbst tragen, mindestens jedoch 5 €, maximal 10 €. Liegen die Kosten für ein Medikament unter 5 €, wird nur der tatsächliche Preis des Medikaments gezahlt.

Einige Personengruppen sind grundsätzlich von den Zuzahlungen zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie bei Krankenhausaufenthalten und Kuren befreit. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Kriegsopfer. Bei Heimbewohnern, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, wurde das Zuzahlungssystem vereinfacht.

Für alle übrigen Versicherten gibt es die Möglichkeit, sich von den Zuzahlungen befreien zu lassen, wenn die individuelle Belastungsgrenze erreicht ist. Grundsätzlich gilt, dass die jährliche Eigenbelastung der Versicherten seit dem 01.01.2004 die Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens nicht überschreiten darf. Ist dies doch der Fall, haben Sie Anspruch darauf, sich von Ihrer zuständigen Krankenkasse eine Bescheinigung darüber erteilen zu lassen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine weiteren Zuzahlungen mehr zu leisten sind.
Es ist auch möglich, die im Kalenderjahr geleisteten Zuzahlungen durch Quittungen, bzw. in einem Zuzahlungsheft der Krankenversicherung zu belegen. Diese erstattet dann ggf. die überzahlten Beträge.

Für chronisch kranke Menschen gilt eine maximale Belastungsgrenze von einem Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Als chronisch krank gilt, wer mindestens über ein Jahr lang einen Arztbesuch pro Quartal wegen derselben Krankheit nachweisen kann und einen bestimmten Grad der Pflegebedürftigkeit / Behinderung aufweist.

Für ALG II- und Sozialhilfeempfänger ist die Berechnungsgrundlage ein Bruttoeinkommen von 374 €. Daraus ergibt sich eine Belastungsgrenze von 89,76 € im Jahr bzw. für chronisch kranke Menschen 44,88 € im Jahr.

Auch die Versicherung des Zahnersatzes ist neu geregelt worden. Der Zahnersatz bleibt im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen verankert. Es besteht seit dem 01.01.2005 die sog. „Gleitende Härtefallregelung“. Danach zahlt die Krankenkasse zusätzlich zu den Festzuschüssen einen weiteren einkommensabhängigen Betrag zum Zahnersatz.

Im Rahmen der Gesundheitsreform ist auch der Versichertenbonus eingeführt worden, welcher gesundheitsbewusstes Leben sowie die Teilnahme an verschiedenen Präventionsprogrammen, Vorsorgeuntersuchungen, Chronikerprogrammen u. Ä. durch spezielle Prämien belohnt. Diese Prämien können in Form von Geld, Vergünstigungen oder Sachwerten verteilt werden und sind von Kasse zu Kasse unterschiedlich.

Wichtig: Eine Befreiung für weitere Zuzahlungen oder eine eventuelle Kostenrückerstattung erhalten Sie nicht automatisch, sondern diese ist bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

15. Ermäßigung der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege

Der Elternbeitrag zu den Kosten für die Unterbringung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt; grundsätzlich gilt, dass der Kostenbeitrag einkommensabhängig ist.

Anträge auf Ermäßigung der Elternbeiträge können Sie beim zuständigen Jugendamt stellen.
Für Elterninitiativen kommt zu diesem Beitrag noch ein fester Anteil an Kosten dazu, den die Eltern tragen müssen. Eine Ermäßigung ist meistens nicht möglich.
Nur für Geschwisterkinder gibt es zumeist niedrigere Beiträge.

Befinden Sie sich in Ausbildung oder im Studium, ist es möglich einen Zuschuss für die anfallenden Kosten einer Tagesmutter bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes zu beantragen.

Einige Arbeitgeber/innen unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder ihrer Arbeitnehmer/innen auch finanziell. Die Übernahme der Betreuungskosten kann vom Arbeitgeber / der Arbeitgeberin steuerlich abgesetzt werden.
Für Sie als Arbeitnehmer/in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei.

16. Beratungsansprüche nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mütter und Väter haben Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben und tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung der Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüche des Kindes oder Jugendlichen.

Alleinerziehende ledige Mütter haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt (wenn der Vater das Kind betreut steht ihm der Unterhaltsanspruch zu).

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts mit ihren Eltern. Die Kinder und Jugendlichen sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht Gebrauch machen.

Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Die entsprechenden Beratungsangebote werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Im Falle der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern und bei Ehescheidung ist das Jugendamt verpflichtet, die Eltern schriftlich auf diese Beratungsansprüche sowie die entsprechenden örtlichen Beratungsangebote hinzuweisen.

Internet- und Broschürenhinweise

www.skf-zentrale.de
Stichworte: Beratung und Hilfe → AGIA, Arbeit mit Alleinerziehenden, Mutter-Kind-Einrichtungen

www.familienwegweiser.de
Informationsbroschüren als Download unter dem Stichwort → Alleinerziehende

www.bmfsfj.de
Broschüre „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ u. a.

www.vamv.de
Broschüre „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“

www.alleine-erziehen.de
Internetauftritt der Bundeskonferenz Alleinerziehenden-Seelsorge (Arbeitsstelle Frauenseelsorge der DBK)

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA)

Mitglieder der AGIA sind der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF), die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) und die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung (BAG). Zwei Mitglieder der Bundeskonferenz Alleinerziehenden-Seelsorge der Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz sind beratend beteiligt.

Die Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA) erarbeitet Stellungnahmen und entwickelt Initiativen in wichtigen gesellschaftspolitischen und kirchlichen Fragen zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender.

Die AGIA arbeitet mit Fachstellen und Verbänden in und außerhalb der Kirche in den jeweils anstehenden Fragen zusammen.